§ 10.

Wenn jemand die Verjährung der Verjährungs-
beweis gewollen, so muß derjenige, der die Ver-
jährung behauptet, beweisen, daß die Ver-
jährung wirklich eingetreten, das ist, daß
seit der letzten Verjährungshandlung die Ver-
jährungszeit, ohne daß eine neue Verjährungs-
handlung vorgenommen, verflossen sey.

Wenn aber der Verjährende behauptet, daß
eine Verjährungshandlung vorgenommen
worden sey, so muß derjenige, welcher
dieses leugnet, den Beweis führen.

Wenn aber beide Theile darüber einig sind, daß
eine Verjährungshandlung vorgenommen
worden sey, so muß derjenige, welcher
behauptet, daß die Verjährung durch
diese Handlung unterbrochen worden sey,
den Beweis führen.

§ 11.

Es kann nach Lage der Umstände derjenige,
welcher sich auf die Verjährung beruft,
gehalten seyn, dem Gegentheile den Eid
darüber zuzuschieben, daß
er zu verjähren